# Antrag auf Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses

reisonalien	der Antragstellerin/des Antragstellers	
Name		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname		
Geburtshame		
Vorname(n)		
0.1.1.1.		
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	Staatsangehörigkeit(en)
Straße, Hausnummer	L	
,		
Postleitzahl, Wohnort u	ind Kreis	
Nebenwohnung(e	en)	
Straße, Hausnummer,	Postleitzahl, Wohnort und Kreis	
Waffenbesitzkart	e(n)	
Nr.	ausstellende Behörde	
Jahresjagdscheir		
		Collin hi-
Nr.	ausstellende Behörde	Gültig bis

<u>Hinweis</u>
Dem Antrag sind zwei Lichtbilder aus neuerer Zeit in der Größe von mindestens 45 mm x 35 mm im Hochformat ohne Rand beizufügen. Die Lichtbilder müssen das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 mm darstellen und die Antragstellerin/den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartie (§ 9 d Abs. 3 der 1. WaffV).

# Welche Schusswaffen sollen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden?

Art der Waffe	Hersteller	Modellbezeichnung	Kaliber	HerstNr.	Kategorie	eingetra	
			Namper	HerstNr. ggf. CIP- Beschusszeichen	Kategorie gem. Nr. 6.8 WaffVwV	WBK-Nr.	lfd. Nr.
		1					

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des ANtragstellers

Antrag Erteilung Europäischer Feuerwaffenpass Blatt 2

## Anlage zum Antrag auf Erteilung eines Feuerwaffenpasses

Anlage 1 Abschnitt 3 Kategorie A bis D (Waffengesetz) hat folgenden Wortlaut:

Abschnitt 3:

Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis D nach der Waffenrichtlinie

#### 1. Kategorie A

1.1

Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen),

1.2

vollautomatische Schusswaffen,

1.3

als Gegenstand getarnte Schusswaffen,

1.4

Pistolen- und Revolvermunition mit Explosivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind,

### Kategorie B

2 1

halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen

22

kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung,

2.3

kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm,

2.4

halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenträger mehr als drei Patronen aufnehmen kann,

2.5

halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können,

26

lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist,

2.7

zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

#### Kategorie C

3.1

andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 2.5 genannten,

3.2

Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen,

3.3

andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter den Nummern 2.4 bis 2.7 genannten,

3.4

kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Länge von 28 cm.

#### 4. Kategorie D

4.1

lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glatten Läufen.